

Kgl. priv.
Feuerschützengesellschaft Ingolstadt
gegr. 1445



Beiträge und Standgebühren 2024

Beiträge Erwachsene ab 18 Jahre

Jahresbeitrag einzel	50,00 €
Jahresbeitrag Ehepaare	60,00 €
Aufnahmegebühr	80,00 €
Jahreskarte Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen	16,00 €
Jahreskarte alle Waffen ¹⁾	26,00 €
Standgebühr alle Waffenarten ohne Jahreskarte	7,00 €

Beiträge Schüler bis 18 Jahre

Jahresbeitrag (einschließlich Jahreskarte für Luftdruckwaffen)	25,00 €
Aufnahmegebühr	entfällt

Beiträge Gäste

Standgebühr Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen	5,00 €
Standgebühr Kleinkaliber-Waffen	7,00 €
Standgebühr Großkaliber-Waffen	10,00 €

Königlich Privilegierte Feuerschützengesellschaft Ingolstadt, gegr. 1445

1. Schützenmeister Peter Bacso • Orbanstraße 37 • 85051 Ingolstadt

Schießanlage in der „Ochsenschlacht“ Lindberghstr. 69 • 85051 Ingolstadt • ☎ (08 41) 99 37 309

Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Ingolstadt gegr. 1445



**Beitragsordnung für Arbeitsleistungen:
Regelwerk zur Erbringung von Arbeitsleistungen für definierten Mitgliederkreis oder ersatzweise
Abgeltung in Geld**

Anlass:

Das Mitglied Rudi Mannhart hatte zur Generalversammlung am 22.10.2022 im schriftlichen Verfahren einen Antrag zur Einführung der Pflichterbringung von Arbeitsleistungen oder ersatzweiser Geldzahlungen gestellt und ausführlich begründet. Nach einer ausführlichen Diskussion in der Generalversammlung wurden Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss beauftragt zur nächsten Generalversammlung hierzu ein Konzept auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Präambel:

Ein funktionierendes Vereinsleben setzt nicht nur eine positive Einstellung jedes Mitglieds zum Zweck des Vereins und ein offenes und freundschaftliches Verhältnis der Mitglieder untereinander voraus. Rechte von Mitgliedern können nur dauerhaft bestehen, wenn sie mit entsprechenden Pflichten verbunden sind. Eine grundlegende Pflicht von jedem Mitglied ist es, durch Zahlung eines entsprechenden Vereinsbeitrages – zur Finanzierung des Vereines beizutragen. Die Beitragszahlungen der Mitglieder schaffen die notwendige Grundvoraussetzung für die Existenz des Vereines. Diese allein stellen allerdings nicht sicher das Vereinsleben zum Nutzen und Freude der Mitglieder zu gestalten. Insbesondere zur Durchführung eines Schießbetriebes ist es unverzichtbar, dass die Mitglieder persönliche Arbeitsleistungen einbringen. Ohne die Bereitschaft vieler Mitglieder zur Übernahme von Ämtern und die Erbringung von Arbeitsleistungen, konnte auch schon in der Vergangenheit kein Verein bestehen. Erfreulicherweise gibt es auch bei unserer FSG sehr viele Mitglieder, die sich persönlich umfassend und großartig engagieren und unser sportliches und geselliges Vereinsleben damit erst ermöglichen. Diese Fleißigen unseres Vereines – ob ehrenamtlich tätig oder im Stillen – sind nur ein Teil unserer Mitgliedergemeinschaft. Die Aufgaben für unseren Verein und die zu leistenden Arbeiten nehmen jedoch eher zu, als dass sie weniger werden. Wir halten es deshalb für richtig, nötig und auch gerechter, wenn wir Feuerschützen uns nicht länger darauf verlassen, dass Einige von uns freiwillig die Lasten schultern. Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss unseres Vereines sind der Überzeugung, dass es ein Gebot unserer sportlichen und auch geselligen Vereinskameradschaft sein sollte, dass wir die anfallenden Arbeiten gemeinsam erbringen. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, zukünftig eine allgemeine Mitgliederverpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen einzuführen. Von dieser Pflicht sind natürlich Mitglieder auszunehmen, denen dies aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht zumutbar wäre.

Mit der Einführung einer geregelten Verpflichtung der Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen erfinden wir nichts Neues. Bei sehr vielen Vereinen – auch Schützenvereinen – bestehen derartige Regelungen schon lange. Die Bezeichnung dieser persönlichen Arbeitsleistungen für Vereinsmitglieder als Spann- und Handdienste zeigte auch, dass diese lange historische Wurzeln haben.

Die Einführung einer sinnvollen Mitglieder-Pflicht setzt nicht nur einen tatsächlichen Bedarf voraus, sondern muss auch geordnet durchführbar sein. Neben der Pflichterbringung von Arbeitsdiensten benötigen wir deshalb bei Nichterbringung, eine Ersatzlösung. Diese Ersatzlösung besteht darin, dass für nicht erbrachte Arbeitsleistungen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5,00 € pro Stunde vom Mitglied an den Verein zu leisten ist. Diese Geldzahlung ist tatsächlich nur eine Ersatzlösung. Auch bei umfangreichen Geldzahlungen der Mitglieder für nichtgeleisteten Arbeitsstunden, sind die anfallenden Arbeitsstunden dadurch noch nicht geleistet. Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss wünschen sich, dass wir möglichst überhaupt keine Ersatzleistungen in Form von Geldzahlungen benötigen. Denn wir brauchen und wollen die persönlichen Arbeitsleistungen möglichst vieler Mitglieder unseres Vereins. Im Übrigen sehen wir in diesen persönlichen Arbeitsdiensten für unser Vereinsleben einen weiteren Vorteil. Neben der gemeinsamen Ausübung unseres Schießsportes, der Wahrung der Tradition des Schützenwesens und dem geselligen Feiern, wird es uns Mitglieder noch näher zusammenbringen, wenn wir auch zusammen für unseren Verein arbeiten.

Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss unseres Vereins schlagen deshalb der Generalversammlung vor die nachstehende Beitragsordnung für Arbeitsleistungen zu beschließen und mit Wirkung zum 01.01.2024 einzuführen.

Beitragsordnung für Arbeitsleistungen:

Regelwerk zur Erbringung von Arbeitsleistungen für definierten Mitgliederkreis oder ersatzweise Abgeltung in Geld

- 1. Jedes Mitglied der königlich privilegierten Feuerschützengesellschaft Ingolstadt ist grundsätzlich – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - verpflichtet während eines Kalenderjahres insgesamt Arbeitsleistungen für den Verein im Umfang von 10 Stunden zu erbringen. Diese Arbeitsdienste sind vom Mitglied grundsätzlich persönlich zu erbringen.**

- 2. Die Arbeitsleistungen der Mitglieder sind insbesondere für folgende Zwecke zu erbringen:**
 - a) Standaufsicht
 - b) Reinigung der Schützenstände, Vereinswaffen und der Vereinsgaststätte
 - c) Bewirtungsdienst in der Vereinsgaststätte
 - d) Dienste bei vereinsinternen Veranstaltungen (z. B. Kassenführung und Scheibenausgabe bei Kirchweihschießen) usw.
 - e) Dienste bei Veranstaltungen, die unser Verein für Dritte ausrichtet, wie Gau- oder Sektions-schießen
 - f) Sonstige vom Schützenmeisteramt festgelegte Arbeitseinsätze

Die unter Ziffer b) genannten Arbeiten sind insbesondere in den von der Vereinsführung festgelegten offiziellen Arbeitsdiensten (siehe unten) zu leisten.

Die Mitglieder sind nicht berechtigt sich selbstständig Arbeiten zur Erfüllung ihrer persönlichen Arbeitsdienstverpflichtung zu suchen. Die Arbeitsleistung außerhalb der oben genannten Dienste sind jeweils vorher mit dem Schützenmeisteramt abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

3. Ausgenommen von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen sind:

- a) Altersgrenze: Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Wirkung ab dem nachfolgenden Kalenderjahr befreit.
- b) Schüler und Jugendliche unter 18. Jahren: Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Pflicht der Arbeitsleistung befreit. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beginnt die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Trotz der grundsätzlichen Freistellung von Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren von der Arbeitspflicht, werden diese – ausdrücklich in Abstimmung mit ihren Eltern – gebeten, nach Möglichkeit freiwillig bei den Arbeitsdiensten mitzuhelfen.

- c) Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr: Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Behindertenausweises nachzuweisen.
- d) Mitglieder mit ohnehin umfangreichen Leistungen für den Verein sind Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses. Für die Dauer der Ausführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, sind diese von der Arbeitsverpflichtung freigestellt.
- e) Für Paare, bei denen beide Partner Mitglieder unseres Vereins sind, gelten nachfolgende Sonderregeln. Als Paare bzw. Mitglieder-Paare im Sinne dieser Beitragsordnung gelten: Ehepaare, Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften (= nichteheliche Lebensgemeinschaften). Die Mitglieder-Paare werden bei der Erbringung von Arbeitsleistungen und der ersatzweisen Abgeltung in Geld zusammen betrachtet. Abweichend von der Regel-Verpflichtung sind die Mitglieder-Paare verpflichtet zusammen Arbeitsleistungen im Umfang von insg. 15 Stunden im Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht hier somit ausnahmsweise die Möglichkeit, dass ein Partner der Mitglieder-Paare für seinen Partner bzw. seine Partnerin die Arbeitsleistungen ganz oder teilweise übernimmt. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen der Mitglieder-Paare ist als Ersatzleistung ebenfalls eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5,00 € pro Stunde an den Verein zu leisten. Unabhängig davon, von welchem der Partner der Mitglieder-Paare Arbeitsstunden geleistet worden sind, ist die gesamte Ausgleichszahlung der Mitglieder-Paare jeweils zur Hälfte von den einzelnen Partnern der Mitglieder-Paare an den Verein zu zahlen. Jedes Mitglieder-Paar hat die Wahlmöglichkeit, statt dieser Sonderregeln für Paare, sich für die Anwendung der allgemeinen Regeln dieser Beitragsordnung für einzelne Mitglieder (Pflicht zur kalenderjährlichen Arbeitsleistung von 10 Std.), zu entscheiden. Für die Ausübung der Wahlmöglichkeit genügt es, wenn ein Partner des Mitglieder-Paares sich für die allgemeinen Regeln entscheidet und dies dem Schützenmeisteramt mitteilt. Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit durch einen Partner der Mitglieder-Paare hat automatisch zur Folge, dass auch der weitere Partner dieser Mitglieder-Paare, analog nach den allgemeinen Regeln dieser Beitragsordnung für einzelne Mitglieder behandelt wird. Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit kann immer nur für das nächste noch nicht begonnen Kalenderjahr ausgeübt werden.

- f) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt in besonderen Härtefällen eine Befreiung von der Arbeitsverpflichtung auszusprechen.
- g) Leistet ein Mitglied mehr als 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr, sind diese nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- h) Arbeitsleistung bei Neueintritt: Soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (Altersgrenzen, keine Schwerbehinderung usw.) sind auch neu in den Verein eingetretene Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Ist der Eintritt in Laufe des 1. Quartals erfolgt, umfasst die Arbeitsverpflichtung für das Eintrittsjahr (=Kalenderjahr) den vollen Jahresumfang zur Erbringung von Arbeitsleistungen von 10 Stunden. Erfolgt der Eintritt in den Verein ab dem 1. April, tritt die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen ab dem nachfolgenden Kalenderjahr in Kraft.

4. Ersatzweise Abgeltung in Geld:

Soweit die Mitglieder die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistung im Gesamtvolumen von 10 Stunden im Kalenderjahr nicht erbringen, sind die nichterbrachten Stunden ersatzweise durch Geldzahlungen in Höhe von 5,00 € pro Stunde an den Verein abzugelten. Diese Ersatzleistung für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird vom Schatzmeister Anfang des folgenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr abgerechnet, den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt und anschließend per Lastschrift eingezogen.

5. Ermächtigung an Schützenmeisteramt und Gesellschafterausschuss gemeinsam die Höhe der Ausgleichszahlung zukünftig bis zu einer Obergrenze von 10,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu erhöhen:

Schützenmeisteramt und Gesellschafterausschuss werden durch die Generalversammlung gemeinsam ermächtigt die Höhe der Ausgleichszahlung bis zu einer Obergrenze von 10,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu erhöhen. Für diese gemeinsame Beschlussfassung von Schützenmeisteramt und Gesellschafterausschuss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschafterausschusses zählen dabei gleich. Die Entscheidung für eine Erhöhung der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden kann dabei nur mit Wirkung ab dem nächsten noch nicht begonnenen Kalenderjahr getroffen werden. Die Entscheidung über die Erhöhung ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

6. Inkrafttreten der Beitragsordnung für Arbeitsleistungen:

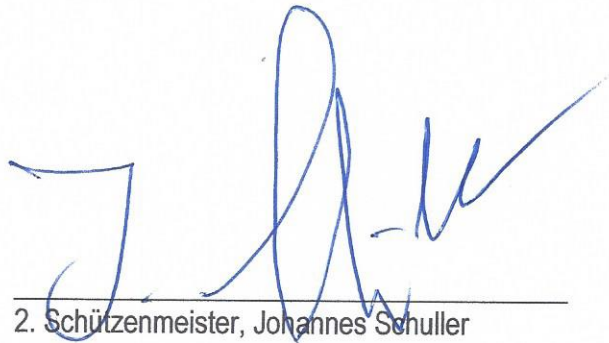
Diese Beitragsordnung für Arbeitsleistungen wurde von der Generalversammlung am 02.07.2023 beschlossen und tritt somit am 01.01.2024 in Kraft.

Ingolstadt, 02.07.2023

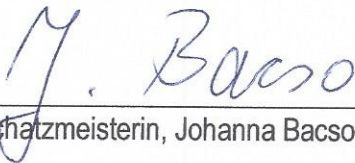
für das Schützenmeisteramt:



1. Schützenmeister, Peter Bacso



2. Schützenmeister, Johannes Schuller



Schatzmeisterin, Johanna Bacso



Sportleiter, Thomas Gorski



Schriftführerin, Franziska Baier

Anlage: Organisation für Regel-Arbeitsdienste

Organisation der Regel-Arbeitsdienste:

1. Insbesondere für die Reinigung der Schießstände und der Vereinsgaststätte werden vom Vorstand regelmäßig Termine für Arbeitsdienste festgelegt.
2. Zusätzlich zu den Regelterminen pro Quartal findet ein allgemeiner Arbeitsdienst zusätzlich vor der Ausrichtung von Gau-Meisterschaften und vor Weihnachten statt.
3. In aller Regel finden diese Arbeitsdienste samstags statt und beginnen um 9:00 Uhr.
4. Die Termine für diese Arbeitsdienste werden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen vom Schützenmeisteramt den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt.
5. Die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder werden zur Dokumentation der Arbeitsdienst-Verpflichtung jeweils erfasst und schriftlich dem Schatzmeister mitgeteilt.
6. Bei zusammenhängenden Arbeitsleistungen von 4 Stunden und mehr werden die mitarbeitenden Mitglieder jeweils auf Kosten des Vereins – zu einer Brotzeit eingeladen.